

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein**

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Aufnahme des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger.

(2) § 2 wird um die Absätze 3 bis 6 erweitert

(3) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, entscheidet die Schulleitung auf Grundlage des Absatzes 2 über die Anmeldungen und teilt Ihre Entscheidung dem Schulträger mit.

(4) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten endet mit Ablauf des Schuljahres.

(5) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

(6) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Umzug an anderen Ort,
2. Schulwechsel,
3. Betreuung durch Hortplatz gewährleistet,
4. Arbeitslosigkeit.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund enden die Betreuungszeit und Zahlungspflicht mit Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.

(3) § 3 wird um die Nr. 3 Ergänzt:

3. der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, insbesondere indem notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden.

(4) § 4 Abs. 1 wird um den Satz 3 ergänzt:

An Ganztagschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 07:00 – 08:00 Uhr, sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr angeboten.

(5) In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

(6) § 4 Abs. 2 wird ergänzt um den Satz

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich 16,00 € pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr, monatlich 32,00 € pro Kind.

(7) In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

(8) § 4 wird um Abs. 5 ergänzt

(5) Eine Kostenbefreiung kann frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen. Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich.

(9) In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(10) Der bisherige § 6 wird zu § 7

(11) Die Satzung wird um § 6 ergänzt

#### § 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

- (1) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden

## § 2

### In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 19.06.2108

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin